

Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/044/2026 (öffentlich)



Inhalt / Betreff:

**Widmung einer privaten Straßen- und Wegefläche für den öffentlichen Verkehr
hier: St.-Pankratius-Kirchplatz**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt				am 16.03.2026	
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
RAT				am 11.05.2026	
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

Die heute privaten Straßen- und Wegeflächen werden in ihrem Verlauf gem. Anlage 1 gem. § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der öffentlichen Widmung der Wegeflächen gehen keine direkten finanziellen Auswirkungen einher. Allerdings übernimmt die Stadt Drensteinfurt mit der Widmung der Flächen auch deren Verkehrssicherungspflicht sowie hiermit verbundene Instandhaltungsmaßnahmen. Hierdurch können künftig Kosten entstehen.

Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

Inklusive Auswirkungen:

Keine inklusiven Auswirkungen.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine klimarelevanten Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtsplan

Erläuterungen:

Bei den betreffenden Straßen- und Wegeflächen handelt es sich um den St.-Pankratius-Kirchplatz in Rinkerode (s. Anlage 1). Die vorhandene Straßenfläche, einschließlich der hieran angrenzenden Gehbereiche, befindet sich in privatem Eigentum. Die Stadt möchte diese Flächen gem. § 6 (1) StrWG NRW in der derzeit geltenden Fassung und Form einer sog. Allgemeinverfügung öffentlich widmen und hat hierzu eine Zustimmungsvereinbarung mit den heutigen Flächeneigentümern geschlossen.

Die Widmung begründet den rechtlichen Status von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Sache, eröffnet damit den Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus. Die Widmung für den öffentlichen Verkehr legt aber nicht nur den Öffentlichkeitscharakter der Straße fest. Sie muss nach § 6 (3) StrWG NRW auch bestimmen, in welche Straßengruppe eine Straße eingestuft wird. Gemäß § 3 (1) StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen (Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen) eingeteilt. Bei der im Beschlussvorschlag aufgeführten Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße, bei welcher, gemäß § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die Straße „St.-Pankratius-Kirchplatz“ (im beigefügten Lageplan rot markiert) ist entsprechend der vorgenannten Rechtsnorm als Anliegerstraße zu klassifizieren. Von einer möglichen Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungskreise als Widmungsinhalt, entsprechend § 6 (3) StrWG NRW, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Im Zuge der Widmungsvereinbarung zwischen der Stadt und den heutigen Eigentümern der Flächen wird ferner beschlossen, dass die Stadt mit Widmung der Flächen als öffentliche Verkehrsflächen ebenfalls den in den Grundstücken vorhandenen bisher privaten Mischwasserkanal als öffentliche Abwasseranlage im Sinne der Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt i.V.m. dem Landeswassergesetz NRW übernimmt.

Die Vertragsparteien haben beschlossen, dass die öffentliche Widmung, vorbehaltlich des Ratsbeschlusses, erst mit mängelfreier Abnahme der Straße nach Beendigung der Kanalbaumaßnahme ab der Alten Dorfstraße in östlicher Richtung, südlich der Kirche bis zum Gebäude St.-Pankratius-Kirchplatz 5a (Kinderheim) durchgeführt wird.

Die Abnahme dieser Baumaßnahme durch die Stadt Drensteinfurt ist inzwischen mängelfrei erfolgt.

Beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt	Sachgebiet 2.1 - Planung, Bauverwaltung und Liegenschaften	
gez. Christoph Britten	gez. Philipp Hilje	

Drensteinfurt, 06.03.2026

gez.
Markus Wiewel
Bürgermeister